

Satzung für die Kreissparkasse Steinfurt

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Kreissparkasse Steinfurt mit dem Sitz in Ibbenbüren ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis Herbst 2030) erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 14 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf sieben Dienstkräfte.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der benachbarten Kreise bzw. Landkreise Borken, Coesfeld, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Münster und Osnabrück.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
der Kreissparkasse Steinfurt



Ibbenbüren, den 11. Juli 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Orbeke', written over a large, faint checkmark.

Verbandsvorsteher der
Zweckverbandsversammlung der
Kreissparkasse Steinfurt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas', written over a large, faint checkmark.

stv. Verbandsvorsteher der
Zweckverbandsversammlung der
Kreissparkasse Steinfurt